

Schriftlicher Bericht

Bericht des BMUKN – Besonderer Notfallplan des Bundes für radioaktiv kontaminierte Abfälle und Abwasser (BNoPI-Bund-AA)

Berichterstatter: Bund

BMUKN hat mit Jahresbeginn 2025 die Arbeiten am Besonderen Notfallplan des Bundes für die Entsorgung von radioaktiv kontaminierten Abfällen und die Beseitigung von radioaktiv kontaminiertem Abwasser (BNoPI-Bund-AA) sowie an einem Gesamtkonzept und an weiteren Verordnungen nach Strahlenschutzgesetz (§ 95) wieder aufgenommen. Der BNoPI-Bund-AA soll den Umgang mit radioaktiv kontaminierten Abfällen und Abwässern bei einem radiologischen Notfall regeln. Eine ausführliche, kommentierte Gliederung des Gesamtkonzepts des Notfallplans sowie der weiteren Verordnungen wurde erarbeitet und mit den Ländern abgestimmt. Die 100. UMK forderte 2023 unter TOP 26 eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Arbeiten am BNoPI-Bund-AA.

Der BNoPI-Bund-AA soll eine praxistaugliche und rechtssichere Grundlage legen, um mit radioaktiv kontaminierten Abfällen und Abwässern in einem radiologischen Notfall bestmöglich umzugehen. In einem solchen Notfall fallen radioaktiv kontaminierte Abfälle und Abwässer an, für die besondere Regelungen vorab zu treffen sind. Der BNoPI-Bund-AA wird den Allgemeinen Notfallplan des Bundes (ANoPI-Bund) für die Bereiche Abfall und Abwasser ergänzen und konkretisieren. Radioaktive Abfälle (im Sinne des Atom- und Strahlenschutzgesetzes) sind nicht Gegenstand des BNoPI-Bund-AA.

Der Vollzug abfall- und wasserrechtlicher Regelungen des Bundes obliegt grundsätzlich den Ländern. Umfasst ist davon auch die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle und radioaktiv kontaminierten Abwassers. In diese Vollzugskompetenz der Länder soll nicht eingegriffen werden. Mit dem BNoPI-Bund-AA wird BMUKN für eine länderübergreifende, einheitliche Vorgehensweise bei der Bewältigung radioaktiver Notfall-Ereignisse sorgen. Der BNoPI-Bund-AA wird allgemeine Rahmenbedingungen vorgeben, damit ein bundeseinheitliches Niveau des Schutzes von Menschen und Umwelt bei der Entsorgung von radioaktiv kontaminierten Abfällen und Abwässern sichergestellt ist. Die Länder stellen zudem allgemeine und besondere Notfallpläne auf, welche die Notfallpläne des Bundes konkretisieren und ergänzen, soweit die Länder für die Planung oder Durchführung von Schutzmaßnahmen zuständig sind (siehe dazu § 100 Strahlenschutzgesetz).

BMUKN wird über weitere Fortschritte beim BNoPI-Bund-AA berichten.